

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 26.10.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

212.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	453
213.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	454
214.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH	455
215.	Bekanntmachung der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain)	457
216.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf	462
217.	Bekanntmachung der 1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	464
218.	Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 8 (Helmstedt) für die Landtagswahl am 27. Januar 2008	466
219.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	467

B. Nichtamtlicher Teil

212.

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 18.09.2007 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Querenhorst, 19.09.2007

gez. R. Beckmann
Bürgermeister

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 42 vom 26.10.2007

213.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mariental beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Mariental, 28.09.2007

gez. Bartsch
Bürgermeister

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr 42 vom 26.10.2007

214.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2006 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 31.08.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2006 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- Der Bilanzgewinn 2006 in Höhe von 628.191,80 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft mbH Helmstedt durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 28 Abs. 2 Eig-BetrVO (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 12.06.2007

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 06 (2006)

gez. *Diekhaus*

(Diekhaus)

Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht in der Zeit vom 26.10.2007 bis 05.11.2007 bei der Stadt Helmstedt, Info am Markt, Gebäude Markt 7-8, 38350 Helmstedt, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausliegen.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

Erster Stadtrat

ABl.-Nr. 42 vom 26.10.2007

215.

**Bekanntmachung der
Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt
für den Friedhof im Helmstedter Brunnental
(Urnenhain)**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt ausschließlich für den Urnenhain im Brunnental, Brunnenweg 2,3, 38350 Helmstedt.
- (2) Zum Urnenhain gehört folgende Waldflächen:
 - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 2 (ganz), Größe 3,9340 ha
 - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 3/2 (ganz), Größe 0,2914 ha
- (3) Die Verwaltung und der Betrieb des Urnenhains obliegt der Waldbestattungs- GmbH Lappwald, Braunschweiger Str. 33, 38350 Helmstedt.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) In dem Urnenhain Helmstedt kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Helmstedt jeder bestattet werden, der eine Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte im Urnenhain Helmstedt erworben hat.
- (2) Die Nutzungsberechtigung an Grabstätten bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstelle ist nicht verlängerbar.

**§ 3
Bestattungsflächen**

- (1) Im Urnenhain Helmstedt erfolgt eine Beisetzung der Aschen ausschließlich an registrierten und kartographierten Stellen.
- (2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m beigesetzt. Das gesamte Umfeld ist in natürlichem Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im Urnenhain Helmstedt gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach der Einäscherung (derzeit 1 Monat) vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Urnenhains Helmstedt ist täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Stadt Helmstedt beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Urnenhain Helmstedt geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Urnenhains Helmstedt hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Urnenhains Helmstedt ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Helmstedt, des Betreibers sowie deren Beauftragten,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben und ohne Auftrag von Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Stadt Helmstedt kann im Einvernehmen mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Urnenhains vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Urnenhain Helmstedt darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im gesamtem Urnenhain ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

Markierungen der Grabstätten sind nicht vorgesehen. Die vergebenen Grabstellen werden vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.

§ 9 Pflege

- (1) Der Urnenhain Helmstedt ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabbpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter hat Pflegeeingriffe im Urnenhain durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnenhains, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Urnenhains Helmstedt gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Urnenhains Helmstedt entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen bzw. die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird seitens des Betreibers ein Register der vergebenen Grabstellen und der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Stadt Helmstedt jährlich zum 31.12. als Nachweis vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im Urnenhain vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an Grabstätten anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Urnenhains Helmstedt sind privatrechtliche Entgelte nach dem Preisverzeichnis des Betreibers zu entrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 22.10.2007

Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(L.S.)

ABL.-Nr. 42 vom 26.10.2007

216.

**Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 23.10.07 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:

§ 1

Die Räume des Gemeinschaftshauses Reinsdorf mit ihren Einrichtungen können von ortsansässigen Vereinigungen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur von ortsansässigen Personen angenommen, die die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst nutzen.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Abs. 1 entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Generelle Entscheidungen über gleichgelagerte Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	ortsansässige Personen und Organisationen
1) großer Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung	
pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	70,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	60,00 €
2) kleiner Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung	
pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	40,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	35,00 €
3) kleiner Gemeinschaftsraum <u>ohne</u> Küchen- und Geschirrspülerbenutzung	
pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	25,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	20,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In begründeten Fällen kann eine Kautions für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Höhe von 300,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde erhoben und sind eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.07 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses vom 30.09.93, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.06.2005 außer Kraft.

Büddenstedt, 23.10.07

Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABl.-Nr. 42 vom 26.10.2007

217. Bekanntmachung der 1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 4 und 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird folgendes verfügt:

1. Abschnitt I. der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 01.10.2007 wird wie folgt gefaßt:

„I.

Das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt wird zum Gefährdungsgebiet (20 Km-Gebiet) erklärt.“

2. Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

3. Begründung:

Am 27.09.2007 war vom Landkreis Wolfenbüttel der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Erkerode amtlich festgestellt worden. Der Landkreis Helmstedt hatte daraufhin am 01.10.2007 für das südliche Kreisgebiet eine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erlassen.

Am 09.10.2007 wurde vom Landkreis Helmstedt der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Saalsdorf amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden, so hat der Landkreis Helmstedt als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die dort aufgeführten Maßnahmen für alle Betriebe, die empfängliche Tiere halten und in einem Gebiet mit einem Radius von 20 Kilometern um den betroffenen Betrieb liegen, zu verfügen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung kann dieser Radius auch mehr als 20 km umfassen.

Wegen des Ausbruches der Blauzungenkrankheit im Norden des Landkreises Helmstedt war es erforderlich, das Gefährdungsgebiet auf den gesamten Landkreis Helmstedt auszudehnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher erforderlich und auch verhältnismäßig.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage hat nach § 80 Tierseuchengesetz bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 17.10.2007

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

ABl.-Nr. 42 vom 26.10.2007

**218. Öffentliche Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
des Wahlkreises 8 (Helmstedt) für die Landtagswahl am 27. Januar 2008**

**219. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Donnerstag, dem 08.11.2007, findet um 15.00 Uhr in den Räumen der NordLB, Schöninger Str. 23, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 03.09.2007
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung der NordLB durch Herrn Bankabteilungsdirektor Andreas Drass
7. Regionalisiertes Teilbudget (RTB) für den Landkreis Helmstedt im Rahmen der EU Förderkulisse 2007 - 2013 - Abstimmung Richtlinienentwurf
8. Bericht über die Gründung des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 19.10.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 42 vom 26.10.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian